Die neue Verpackungsverordnung (PPWR) – Ihre Handlungsempfehlung

Inhaltsverzeichnis

Die neue Verpackungsverordnung (PPWR) – Ihre Handlungsempfehlung 1
1 | Worum es geht 1
2 | Wer ist betroffen? 2
3 | Die wichtigsten Änderungen und Anforderungen im Überblick 2
4 | Zeitplan – wichtige Meilensteine 3
5 | Worauf sollten Sie als Unternehmen jetzt konkret achten? 4
6 | Ihre Chancen mit ursaPack 5
7 | Kurz-Zusammenfassung 5

1 | Worum es geht

Die Verordnung PPWR (Packaging and Packaging Waste Regulation) wurde am 11. Februar 2025 in Kraft gesetzt. Ab dem 12. August 2026 gilt sie grundsätzlich in allen EU-Mitgliedstaaten. Sie verfolgt mehrere Ziele:

- Den Verpackungsverbrauch in der EU deutlich zu reduzieren.
- Die Recycling- und Kreislauffähigkeit von Verpackungen zu verbessern.
- Materialien mit hohem Umwelt- oder Gesundheitsrisiko (z. B. PFAS) stärker zu regulieren oder zu beschränken.
- Einheitliche Regeln für Verpackungsdesign, Kennzeichnung und Herstellerverantwortung in allen Mitgliedstaaten zu schaffen.

Für Ihr Unternehmen bedeutet das: Wenn Sie Verpackungen einsetzen, gestalten, liefern oder vertreiben, nehmen die Anforderungen deutlich zu und sollten frühzeitig berücksichtigt werden.

Alle Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt, erfolgen jedoch ohne Gewähr. Das Merkblatt ersetzt keine rechtliche Beratung.

2 | Wer ist betroffen?

Die PPWR definiert verschiedene Rollen entlang der Verpackungs- und Lieferkette. Aus Ihrer jeweiligen Rolle ergeben sich konkrete Pflichten:

- Erzeuger: Unternehmen, die Verpackungen oder verpackte Produkte unter eigener Marke herstellen oder herstellen lassen.
- Importeur: Unternehmen, die Verpackungen oder verpackte Produkte aus einem Drittland in der EU in Verkehr bringen.
- Vertreiber/Endvertreiber: Händler, Online-Shops, Filialen und andere, die Produkte an Endkunden abgeben – online oder stationär.
- Lieferanten und Bevollmächtigte: Unternehmen, die Verpackungsmaterial liefern oder vom Erzeuger mit bestimmten Aufgaben betraut werden.

Praxis-Hinweis: Prüfen Sie Ihre Liefer- und Vertriebskette genau. Welche Rolle übernimmt Ihr Unternehmen im Sinne der PPWR – und welche Änderungen könnten auf Sie zukommen? Ihre Rolle bestimmt, welche Berichtspflichten, Nachweise und Verantwortlichkeiten Sie zu erfüllen haben.

3 | Die wichtigsten Änderungen und Anforderungen im Überblick

Die PPWR bringt eine Reihe von Neuerungen mit sich. Die wichtigsten Themenfelder mit Blick auf Ihre Praxis als Verpacker, Lieferant oder Vertreiber:

Stoff- und Materialbeschränkungen

Gefährliche oder problematische Stoffe (z. B. bestimmte PFAS, Schwermetalle) werden stärker reguliert. Je nach Verpackungsart gelten Grenzwerte oder Verbote, insbesondere bei Lebensmittelkontakt.

Recyclingfähigkeit und Design-for-Recycling-Pflicht

Verpackungen müssen so gestaltet sein, dass sie im großen Maßstab recycelt werden können. „Design for Recycling“ bedeutet: sortenreine oder leicht trennbare Materialien, möglichst wenig Verbundstoffe, recyclingfreundliche Farben und Additive.

Mindestrezyklat-Anteile

Für bestimmte Kunststoffverpackungen gelten künftig Mindestrezyklat-Anteile. Das heißt: Ein definierter Prozentsatz des eingesetzten Kunststoffs muss aus Sekundärmaterial (Rezyklat) stammen.

Alle Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt, erfolgen jedoch ohne Gewähr. Das Merkblatt ersetzt keine rechtliche Beratung.

Kreislaufziele und Abfallvermeidung

Die Verordnung sieht Ziele zur Reduzierung des Verpackungsabfalls pro Kopf vor. Wiederverwendung, längere Nutzungszyklen und ressourcenschonende Lösungen werden gestärkt.

Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Einheitliche Symbole, Materialangaben und Informationen zur Entsorgung sollen dafür sorgen, dass Verpackungen besser sortiert und recycelt werden können. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an Nachweisdokumente entlang der Wertschöpfungskette.

Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR)

Hersteller, Importeure und Vertreiber tragen stärker Verantwortung für Sammlung, Rücknahme und Verwertung ihrer Verpackungen. Dies kann sich z. B. in Beteiligungsentgelten, Meldepflichten und organisatorischen Vorgaben niederschlagen.

Mehrweg- und Wiederbefüllsysteme

Mehrweg- und Wiederbefüllsysteme werden gezielt gefördert, besonders im Versand- und Onlinehandel. Für bestimmte Anwendungen können Quoten oder Vorgaben zur Nutzung von Mehrwegverpackungen hinzukommen.

4 | Zeitplan – wichtige Meilensteine

- 11. Februar 2025: Inkrafttreten der PPWR auf EU-Ebene.
- 12. August 2026: Beginn der allgemeinen Anwendung in den EU-Mitgliedstaaten.
- Ab 2030: Schrittweise Verschärfung der Anforderungen; nur noch Verpackungen mit hoher Recyclingfähigkeit sollen in Umlauf gebracht werden dürfen.
- Langfristig bis 2040: Weitere Reduktion von Verpackungsabfällen, höhere Rezyklatanteile und eine deutliche Stärkung der Kreislaufwirtschaft.

Alle Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt, erfolgen jedoch ohne Gewähr. Das Merkblatt ersetzt keine rechtliche Beratung.

5 | Worauf sollten Sie als Unternehmen jetzt konkret achten?

Damit Sie rechtzeitig reagieren und keine bösen Überraschungen erleben, empfehlen wir folgende Schritte:

1. Bestandsaufnahme Ihrer Verpackungen
   - Welche Materialien, Formen, Verschlüsse und Kombinationen setzen Sie aktuell ein?
   - Wie hoch ist der Anteil an Kunststoffen, Verbundmaterialien oder schwer recycelbaren Komponenten?
   - Wie sind Ihre Verpackungen aktuell gekennzeichnet (Materialangaben, Entsorgungshinweise etc.)?

2. Liefer- und Vertriebskette prüfen
   - Welche Rolle übernimmt Ihr Unternehmen laut PPWR (Erzeuger, Importeur, Vertreiber etc.)?
   - Woher beziehen Sie Ihre Verpackungen – innerhalb der EU oder aus Drittländern?
   - Gibt es grenzüberschreitende Lieferketten, die zusätzliche Pflichten auslösen können?

3. Gestaltungs- und Materialanpassung vorbereiten
   - Reduzieren Sie überflüssige Materialien und unnötige Hohlräume, um ‚Überverpackung' zu vermeiden.
   - Prüfen Sie, ob sich Materialarten vereinheitlichen lassen (z. B. Monomaterial statt Verbundverpackung).
   - Bewerten Sie, wo der Einsatz von Rezyklat sinnvoll und technisch umsetzbar ist.

4. Dokumentation und Nachweispflichten sicherstellen
   - Stellen Sie technische Unterlagen zur Recyclingfähigkeit Ihrer Verpackungen zusammen (z. B. Prüfberichte, Bewertungen).
   - Achten Sie auf Aufbewahrungsfristen und darauf, dass Sie im Falle einer Kontrolle Auskunft geben können.
   - Prüfen Sie, ob Ihre Kennzeichnungen (Materialcodes, Recyclinghinweise etc.) den künftigen Vorgaben entsprechen.

Alle Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt, erfolgen jedoch ohne Gewähr. Das Merkblatt ersetzt keine rechtliche Beratung.

5. Kosten und Controlling im Blick behalten
   - Planen Sie Investitionen in neue Materialien, Maschinen oder Prozesse mit ausreichend Vorlauf.
   - Berücksichtigen Sie mögliche Veränderungen bei Entgelten für Entsorgungs- und Rücknahmesysteme.
   - Nutzen Sie die Umstellung als Chance, Prozesse zu verschlanken und Materialkosten langfristig zu senken.

6 | Ihre Chancen mit ursaPack

Als Ihr Partner für Verpackungs- und Versandlösungen unterstützen wir Sie dabei, die Anforderungen der PPWR praxisnah und wirtschaftlich umzusetzen:

- Analyse und Optimierung Ihrer bestehenden Verpackungslösungen im Hinblick auf Materialwahl, Recyclingfähigkeit und Regulatorik.
- Beratung bei der Umstellung auf recyclinggerechtes Design und den Einsatz von Rezyklaten.
- Begleitung bei der Erstellung und Pflege der notwendigen Dokumentation und Nachweise für Ihre Verpackungen.
- Entwicklung individueller Verpackungskonzepte, die effizient und auf Ihre Logistikprozesse abgestimmt sind.

7 | Kurz-Zusammenfassung

Die neue Verpackungsverordnung PPWR bringt für Unternehmen mit Verpackungslösungen grundlegende Veränderungen: von Design- und Materialanforderungen bis hin zu Dokumentations- und Rücknahmepflichten. Wer frühzeitig handelt, reduziert Risiken, sichert Lieferfähigkeit und kann nachhaltige Verpackung als Wettbewerbsvorteil nutzen. ursaPack unterstützt Sie dabei, Ihre Verpackungen zukunftsfähig und effizient zu gestalten.

Alle Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt, erfolgen jedoch ohne Gewähr. Das Merkblatt ersetzt keine rechtliche Beratung.